

18. Teil: Zum Strafurteil

18. Teil: Zum Strafurteil

1. Abschnitt: Die Arten des Strafurteils			
Sachurteil		Prozessurteil	
<p>1. Entscheidung über den Prozessgegenstand Angeklagte Tat (Prozessgegenstand – gemäß Eröffnungsbeschluss) muss erschöpfend erledigt werden (§ 264 I StPO).</p> <p>2. Rechtliche Würdigung in freier Entscheidung des Gerichts (§ 264 II StPO) - Hinweispflicht bei Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StPO)</p>		<p>1. Ergeht: bei Vorliegen eines Prozesshindernisses bzw. bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung</p> <p>2. Ergeht nicht: bei Vorrang des Freispruchs vor dem Prozessurteil – Fallgruppen:</p>	
Verurteilung	Freispruch		<p>a) Entscheidungsreife aa) <i>Nichtnachweisbarkeit des Tatvorwurfs steht bereits fest</i>, wenn der Grund für ein Prozessurteil entdeckt wird bb) „<i>Greifbare Nähe</i>“ des Freispruchs nur noch geringer Beweisaufwand notwendig</p> <p>b) Konkurrenz zwischen Prozess- und Sachurteil maßgeblich ist der schwerere Vorwurf</p>
	vollständiger Freispruch	teilweiser Freispruch	

18. Teil: Zum Strafurteil

2. Abschnitt: Der Urteilsaufbau

1.	<p>Rubrum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urteil / Im Namen des Volkes (§ 268 I StPO) - Personalien des Angeklagten - Angabe der Sitzungstage - Angabe des Richters bzw. der Richter (einschließlich der Schöffen) - Angabe des / der Beamten der Staatsanwaltschaft - Angabe des Verteidigers der Verteidiger - Angabe der Protokollführerin / des Protokollführers <p>(§ 275 III StPO)</p>
2.	<p>Urteilsformel (§ 260 IV StPO)</p>
3.	<p>Paragrafenliste (§ 260 V StPO; dazu §§ 20, 5 I Nr. 6 BZRG)</p>
4.	<p>Urteilsgründe</p> <p>a) bei Verurteilung (§ 267 I – III StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Verhältnisse - Tathergang (zuordenbar zu den gesetzlichen Merkmalen) - Beweiswürdigung - rechtliche Würdigung - Strafzumessung <p>b) bei Freispruch (§ 267 V 1 StPO)</p> <p>Zur Möglichkeit abgekürzter Urteilsbegründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei nicht anfechtbarem Urteil (§ 267 IV und V 2 StPO)
5.	<p>Unterschrift des Richters / Unterschriften der Richter (§ 275 II StPO)</p>

18. Teil: Zum Strafurteil

3. Abschnitt: Zum Verfahren der Urteilsfindung und -verkündung nach Abschluss der Beweisaufnahme		
Urteilsfindung		
(Geheime) Beratung (§§ 193 f. GVG; §§ 43, 45 I 2 DRiG)		
Abstimmung (§ 263 StPO; §§ 192 – 197 GVG)		
Prozessvoraussetzungen	Schuldfrage	Rechtsfolgenausspruch
einfache Mehrheit (§ 263 II, StPO, § 196 GVG)	Verurteilung erfordert 2/3-Mehrheit (§ 263 I, II StPO; aber: § 196 I GVG)	
Urteilsverkündung (§§ 238 I, 268 II StPO)		
Verlesung der (zuvor niedergelegten) Urteilsformel		
Mitteilung der Urteilsgründe		

Zusatz:

Bis zum Abschluss der Verkündung ist ein **Wiedereintritt in die Verhandlung** möglich.

18. Teil: Zum Strafurteil

4. Abschnitt: Die Rechtskraft bei Strafurteilen und Beschlüssen

Formelle Rechtskraft	Materielle Rechtskraft		
<p>1. Begriff</p> <p>Unanfechtbarkeit mit einem ordentlichen Rechtsmittel</p>	<p>1. Begriff</p> <p>die <i>Folge</i> einer formell rechtskräftigen Entscheidung: eine Sperrwirkung, ein Verbrauch der Strafklage</p>		
<p>2. Bei Urteilen</p> <p>a) Eintritt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Ablauf der Rechtsmittelfrist bb) Rechtsmittelverzicht oder -rücknahme cc) Entscheidung des Revisionsgerichts <p>b) Umfang</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Relative Rechtskraft: Ein Verfahrensbeteiligter kann noch anfechten ein anderer nicht mehr bb) Absolute Rechtskraft: Unanfechtbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten → Vollstreckbarkeit (§ 449 StPO) → Sperrwirkung (dazu unten) 	<p>2. Bei Urteilen</p> <p>a) Schutzfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Ein Verurteilter darf hinsichtlich derselben Sache <ul style="list-style-type: none"> - weder nochmals verurteilt - noch erneut verfolgt werden. bb) Ein Freigesprochener darf wegen derselben Sache nicht erneut verfolgt werden → subjektives Recht <p>b) weitere Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> → Auslösung der Vollstreckungswirkung (§ 449 StPO) → Eventuelle Feststellungswirkung (etwa: § 66 I 1 StGB) 		
	<p>c) Umfang</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 5px;">Tenor (+)</td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 5px;">Entscheidungsgründe (-)</td> </tr> </table>	Tenor (+)	Entscheidungsgründe (-)
Tenor (+)	Entscheidungsgründe (-)		
<p>3. Bei Beschlüssen</p> <p>nur möglich bei solchen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der sofortigen Beschwerde (§ 311 StPO) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - gar nicht (etwa § 349 II StPO) anfechtbar sind 	<p>3. Bei Beschlüssen</p> <p>Problem des Umfangs bei sachentscheidenden, verfahrensbeendenden Beschlüssen</p> <p>a) gesetzlich geregelte Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 174 II, 211 StPO <p>b) Ableitbarkeit eines <i>allgemeinen</i> Grundsatzes – umstritten.</p> <p>„Eine Anklage in derselben Sache kann aufgrund neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel erhoben werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - kaum vereinbar mit §§ 153 a, 153 StPO 		

18. Teil: Zum Strafurteil

Internationale Geltung der Rechtskraft	
Grundsatz	Urteile ausländischer Gerichte stehen einer Strafverfolgung durch deutsche Behörden nicht entgegen.
Ausnahmen durch zwischenstaatliche Übereinkommen	Hierzu: - Art. 54, 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens (1990) - Art. 10 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag

Zur Möglichkeit einer „Ergänzungsklage“	
1. Möglicher Anwendungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> - nicht vollständig aufgeklärter Sachverhalt - übersehener rechtlicher Gesichtspunkt 	
2. Zulässigkeit – umstritten:	
Meinung 1	Meinung 2
Die rechtskräftige Entscheidung muss bestehen bleiben. (BVerfGE 65, 377, 381)	Zulässigkeit einer Verfolgung der verbliebenen Aspekte mit einer Ergänzungsklage

18. Teil: Zum Strafurteil

Zum Wesen der Rechtskraft		
Materiell-rechtliche Theorien		Prozessuale Theorien
Begründung eines Strafanspruchs	Begründung der Schuld	Rechtskraft hat nur prozessrechtliche Wirkungen
gegen den Beschuldigten durch unrichtiges Urteil	des unschuldig Verurteilten	→ insbesondere: Zulässigkeit der Vollstreckung eines materiell-rechtlich fehlerhaften Urteils
→ Gestaltung der Rechtslage		

Zusatz:

Eine Verteidigungshandlung des zu Unrecht Verurteilten bzw. des Inhaftierten

i. S. d. § 32 StGB ist nur in den Grenzen der gesetzlich geregelten Rechtsmittel erforderlich und geboten (problematisch).